

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/2/14 50b513/78, 10b556/80

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.02.1978

Norm

Außstrg §2 Abs2 Z5 F2 KKbG §6 Abs6 ZPO §266 B

Rechtssatz

Das Verfahren nach den KKbG ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Der Untersuchungsgrundsatz schließt die subjektive Behauptungslast, nicht auch die materiell-rechtliche Beweislastregelung aus. Es wird aber die subjektive Beweislast durch die amtswegige Wahrheitsfindungspflicht des Gerichtes ergänzt. Die Beweislastregeln einer Eigentumsklage können nur sinngemäß Anwendung finden.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 513/78 Entscheidungstext OGH 14.02.1978 5 Ob 513/78 EvBl 1978/146 S 468

• 1 Ob 556/80

Entscheidungstext OGH 26.03.1980 1 Ob 556/80

nur: Das Verfahren nach den KKbG ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Der Untersuchungsgrundsatz schließt die subjektive Behauptungslast, nicht auch die materiell-rechtliche Beweislastregelung aus. Es wird aber die subjektive Beweislast durch die amtswegige Wahrheitsfindungspflicht des Gerichtes ergänzt. (T1) = RZ 1981/7,39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0006328

Dokumentnummer

JJR_19780214_OGH0002_0050OB00513_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$